Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Band II.

Nº. LXXVII.

Luzern, den 19. Hornung 1799.

Bollgiehungedirektorium.

Befdlug vom 2. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß das welche diejenigen, welche sich um die Plage als Feldz Geses vom 17. Oft. eine Stempelabgabe von den scheermajoren und Unterfeldscheerer unter den Hilfscheitarten zu erheben verordne, und Willens, die truppen bewerben, prüfen soll. Berfahrungeart ju Aufdruckung Diefes Stempels und Erhebung der Abgabe gubeffimmen;

Rach Unborung feines Kinangministers,

Beschließt:

1. Es foll ein trockener Stempel gang besonders für die Spielkarten verfertiget, und diefer trockene Stemp I dann auf Stuflein Papier ein wenig langer

als eine Karte gedruft werden.

2. Diese Papierstücke und die Aufdruckung des Stempels sollen durch den Stempelsommissar beforgt, und durch ihn dem Stempels Controleur übergeben

werden.

3. Der Stempelcontroleur soll diese Papierstücke in alle Kantone an die Einzieher verfenden, um folche ju ein Gols das Stuck auf Rechnung zu tragen.

4. Alle Fabrifanten und Berfaufer von Spielfar, ten sollen unter den durch das Gesez bestimmten Strat fen berpflichtet fenn, von diefen Papierflicken gu taus fen, und eines derfelben auf den Umfchlag enies jeden Spiels auf eine folche Art zu fleben, daß die Karten

rien des Nationalschazamtes anvertraut.
6. Dem Finanzminister ift die Vollzichung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der geseilichen Beschlusse einverleibt werden soll.

tigkeit der Wahl der Oberfeldscheerer und ihrer Unter, schaft ausnehmen. geordneten für die Hülfstruppen, und die Nothwen.
3. Wenn die Erben glauben, daß der Fall zu Bestigkeit, dieselben durch geschifte und erfahrne Manner zahlung eines Abzuggeldes nicht vorhanden sev, so prüsen zu lassen, bevor man ihren Handen das Leben sollen ihre dagegen zu machende Vorsellungen an den

und die Gesundheit der Bertheidiger des Baterlandes anvertrauet

Beschließt:

1. Es wird eine Commiffion niedergefest werben,

truppen bewerben, prüsen soll.

2. Die Commission wird aus den Bürgern Schiffserly von Bern, dem Doktor Stickelberger von Basel und Degranges, wohnhaft zu Morsee, bestehen, welche sich auf eine bestimmte Zeit nach Bern begeben werden.

3. Dem Rriegsminister ift die Bollziehung gegens

wartigen Befchluffes aufgetragen.

Beschluß vom 8. Jebruar.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des seinem Justizminisser durch den zien Artikel des Besschlusses vom 17. Jenner abgesoderten Rapports über die Beziehung des Abzuggeldes. Um die Vollziehung desselben durch sernere aussührliche Vorschriften über die Art und Weise der zu haltenden Aussicht infolge des Gesehes vom 27. August 1798 über die Aufdrustung der Siegel zu siehern

Beschließt:

1. Wenn eine Erbschaft falig wird, von welcher Spiels auf eine folche Art zu kleben, daß die Karten zu vermuthen ist, daß sie ganz oder zum Theil einen schne Zerreisfung desselben nicht herausgenommen wer zu ben können.

5. Die Oberaufsicht über die Ausdruckung und Bertheilung dieses Stempelpapiers ist den Commissarien des Nationalschazamtes anvertraut.

6. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Later. halten.

2. Der Borficer des Diffriftegerichts foll mit dem Weschlisse einverleibt werden soll. Gerichtschreiber umtersuchen, ob die fällig gewordene Beschluß vom 5. Februar. Erbschaft in dem Fall des Abzugs sepe, und wenn der Fall der Bezahlung desselben vorhanden ift, so soll der Berichtschreiber ein Verzeichniß über die Berlassens ist der Webschlassen von der Gerichtschreiber ein Verzeichniß über die Berlassens

Minister ber auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

gerathe te. foll burch Sachverstandige gemacht werden men bejondern Religionslehrer. Benn Aufflarung, Bes da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren redsamkeit, Patriotismus, kluge Maßigung und Rechtz besonders bazu ernenut werden, der eine von den schaffenheit sich in der Person eines Keligionsdieners Erben, der andre durch den Gerichtschreiber, und der vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo dritte durch den Borsiser des Diskriftsgerichtes, der sich ein so ehrenhaster und ausgebildeter Wirkungskreis biene Verhalbunges soll dem Gerichts hierüber aufzunehmende Berbalprozes foll bem Gerichte offnet. Manner, welche jene Erforderniffe zu befigen Schreiber übergeben merden.

lungen bem Borfiter bes Gerichts vorlegen, welcher ben zu lagen. Der Termin ift bis auf den iften Marg fein Bifa barauf fegen und dem Obereinnehmer des offen. Rantons davon Befanntschaft geben wird, welcher Dann das bezogene Geld in die Nationalkaffe legen foll. meinen Die festigefezten Bedingungen befannt, und bes Die darauf bezughabenden Attenfincte wird er der Ber, ffimmtere Instruktionen werden Diefelbe erlautern. waltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Canblatte ber gesezlichen Beschlusse beigeruft, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Juftig, jedem für das, fo ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wiffenschaften. Gefeg und Cinladung.

Sefez.

gers ausübt.

In Erwägung, bag um einen rechtschaffenen und zu dieser wichtigen Stelle sahigen Main zu finden, dem betien festsete, und dieselbe einzig den vorhandenen seiben ein anftändiges Auskommen angewiesen werden und kunftig zu errichtenden Polizeizesehen unterwarf. tolle, damit er auf eine schliche und unabhangige Weise hente liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, des folle, damit er auf eine schikliche und unabhangige Weife leben könne.

ber Republit fich aufhalten, ein reformirter Religions, sate dieses Sutachtens wiedersprechen ganz bestimmt biener augestellt werden, welcher in deutscher und franz dem Gesez über Gewerbsfreiheit, welches die Sewers Bofffcher Sprache ben öffentlichen Gotteebienft verfebe, be feiner andern Ginschranfung unterwirft, als der die übrigen pfarrlichen Berrichtungen beforge, und der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Eins Jugend religiosen Unterricht ertheile.

diger wahlen.

und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

vergütet. Januar 1799. Einladung.

Eine protestantische Gemeinde bildet fich in ber 4. Die Schahung der liegenden Guter, bes Saus, Saupiffadt Selvetiens, und das Gefes berffattet ihr ein 5. Der Gerichtschreiber soll alle diese Berhand, Glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene en Dom Roriker des Gerichtschreiben malegen malegen Getelle eines reformirren Predigers in Luzern einschreis

Das oben abgedrufte Geset macht ihnen im Allges

Der Minister der Ranfte und Wiffenschaften. Stapfer.

> Gefeggebung. Oroffer Rath, 24. Januar. (Kortfegung.)

Efch er fagt : es ift gewiß eine nicht unbebeutenbe Pflicht der Gefegeber, Gorge zu tragen, daß feine Wiedersprüche in die Gefege einschleichen, und daß alfo nicht fpatere Gefete ben frubern wiederlprechen, In Erwägung daß Meligion, Sittlichkeit und die ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: mir öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, too die oberfien Gewalten der Republik sich aufhalten, ein Gesetz zu machen, welches einem stuhern ein reformiter Brediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Seelsor, mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf ausmerks gers ausübet. mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerts fam zu machen. Unter bem 19. Och machten wir ein Gefes, welches allgemeine Gewerbsfreiheit in gang hels seben könne.

Jat der große Nath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die oberssen Gewalten mung wird angenommen werden: allein die Grund; schrantungen find aber teine Polizeieinschranfungen, 2. Das Bollichungs Direktorium wird biefen Pres denn Die Polizei bat nichts ju thun, als die Gemerbe felbft unter folche Berordnungen gu bringen, bag ihre 3. Als Gehalt empfängt er jahrlich 150 Louisd'ors Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen fonne, feineswege aber bie Gewerbe felbst irgend jes 4. Die Reffe ; und Transportfossen werden ihm mandem der Sahigkeiten dazu besitt, zu untersagen ; utet. alfo ift das Berboth , daß in der oder diefer Gemeinde Diefes Defret wurde vom großen Rath beschloßen keine Weinschenke senn soll, kein Polizeigesez, sondern ben 10. Januar, und bom Genat genehmigt den 15 eine offenbare Einschranfung der Gewerbsfreiheit. Da nun neben diefem auffallenden Wiederspruch eine uns